



Sachbearbeitung	ZSD/F - Finanzen und Beteiligungen		
Datum	25.05.2020		
Geschäftszeichen	ZS/F HS/Her		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 09.07.2020	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 15.07.2020	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 900/20

Betreff: Haushaltsplanung 2021
- Beratung der Eckdaten -

Anlagen: Anlage 1 - Prognose der Allgemeinen Finanzmittel 2021
Anlage 2 - Berechnung der Budgetzuschüsse 2021
Anlage 3 - Wiederkehrendes
Anlage 4 - Sozialhilfeausgaben – Entwicklung der Zuschüsse
Anlage 5 - Flüchtlinge und Integration
Anlage 6 - Kinderbetreuung
Anlage 7 - Sachstand Verschuldung
Anlage 8 - Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2021

Antrag:

1. Die Eckdaten des Haushalts 2021 (Ziff. 2 der Sachdarstellung) zu beschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsplan 2021 auf Basis dieser Eckdaten zu unter Berücksichtigung aktueller Veränderungen der Allgemeinen Finanzmittel, insbesondere durch die Orientierungsdaten des Landes für 2021 (Haushaltserlass 2021), zu erarbeiten.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen mehrjährigen strukturellen Konsolidierungsprozess über die nächsten drei Jahre (2021 - 2023) einzuleiten mit dem Ziel, im Ergebnishaushalt ein strukturelles Defizit von rund 6,5 Mio. € auszugleichen.
4. Den kalkulatorischen Zinssatz 2021 auf 2,4 % festzusetzen

Heidi Schwartz

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, OB _____	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Ausgangslage

1.1 Finanzpolitische Zielvorgaben

Die Stadt verfolgt im Rahmen ihrer Finanzpolitik folgende übergeordnete, aus dem kommunalen Haushaltsrecht abgeleitete und dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit folgende finanzpolitische Strategieziele:

1. Der Ergebnishaushalt wird dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen.
2. Aus dem Ergebnishaushalt wird dauerhaft mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Tilgungsleistungen ohne Umschuldung und Sondertilgung erwirtschaftet (Mindestzahlungsmittelüberschuss).
3. Aus dem Ergebnishaushalt soll dauerhaft, zusätzlich zum Mindestzahlungsmittelüberschuss (siehe Ziff. 4), ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe des Finanzierungsmittelbedarfs aus Investitionstätigkeit (Gesamt-Finanzhaushalt, lfd. Nr. 31) abzüglich geplanter Entnahmen aus zweckgebundenen Sparbüchern erwirtschaftet werden (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel).
4. Die Aufnahme neuer Schulden wird möglichst vermieden. Soweit sie zur Finanzierung der Investitionshaushalte unabweisbar sind, werden Kreditaufnahmen auf das absolut Notwendigste begrenzt. Mittel- bis langfristig werden die bestehenden Schulden abgebaut.
5. Für die Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung des städtischen Vermögens werden ausreichend Finanzmittel zur Verfügung gestellt, die den nachhaltigen Substanzerhalt des städtischen Vermögens sichern.

1.2 Jahresabschluss 2019

Das **Haushaltsjahr 2019** verlief positiv. In der **Ergebnisrechnung** ergibt sich ein ordentliches Ergebnis von 39,4 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan eine Verbesserung in Höhe von 21,4 Mio. €. In der Finanzrechnung ergibt sich ohne Berücksichtigung der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge ein Finanzierungsmittelabbau um 12,4 Mio. € und damit gegenüber dem Haushaltsplan, in dem ein Finanzierungsmittelabbau von 68,6 Mio. € geplant war, eine Verbesserung in Höhe von 56,2 Mio. €. Einzelheiten sind in GD 940/20 dargestellt.

1.3 Verlauf des laufenden Haushaltsjahres 2020

Bis zum ersten Finanzbericht für das 1. Quartal 2020 GD 160/20 konnte von einem planmäßigen Verlauf für das Jahr 2020 ausgegangen werden

Die Corona-Pandemie stellt zum aktuellen Zeitpunkt nicht nur das gesellschaftliche und soziale Leben vor eine noch nie dagewesene Herausforderung, sondern birgt auch in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht für die Stadt Ulm unvorhersehbare Auswirkungen. Im Ergebnishaushalt wäre eine Sperre erforderlich, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist. Dies ist im Augenblick nicht erforderlich. Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen ist es allerdings nicht gänzlich auszuschließen, dass im weiteren Jahresverlauf ggf. eine

Haushaltswirtschaftliche Sperre verhängt oder ein Nachtragshaushalt erstellt werden muss.

Im Übrigen wird auf die aktuelle GD 166/20 zu den Finanziellen Auswirkungen von Corona, die am 18. Juni 2020 im Hauptausschuss beraten wurde, verwiesen.

1.4 Rahmenbedingungen für das Jahr 2021

Ausgangslage für die Planung für das Jahr 2021 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2024 sind weiterhin hohe Ermächtigungsüberträge, ein sehr hohes Investitionsvolumen mit nachfolgenden erhöhten Abschreibungen und Folgekosten, beschlossene Großprojekte und ehrgeizige Programme mit laufenden finanziellen Lasten wie dem Ausbau der Kinder- und Schulkindbetreuung.

Auf Basis der Herbst-Steuerschätzung (Stand Oktober 2019), dem Haushalterlass 2019 und dem Rechnungsergebnis 2019 wurde Anfang März für das Haushaltsjahr **ein Rückgang bei den Allgemeinen Finanzmitteln für um 820 T€ (-0,3%)** prognostiziert.

Nach der aktuellen Mai-Steuerschätzung ist bei den Allgemeinen Finanzmitteln für 2020 und 2021 ein weiterer Rückgang im Vergleich zur Herbst-Steuerschätzung 2019 zu erwarten. Ursächlich hierfür ist vor allem die Corona-Pandemie, welche aufgrund von teils starken Umsatzrückgängen, Gewinneinbußen und vermehrter Kurzarbeit zu deutlich verringerten Steuereinnahmen und Zuweisungen führt. In 2020 können die rückläufigen Erträge bei den Allgemeinen Finanzmitteln teilweise durch die Corona-Soforthilfeszahlungen vom Land kompensiert werden. Daneben hat der Bund Konjunkturpaket für die Kommunen angekündigt, der u.a. die krisenbedingten Ausfälle der Gewerbesteuerzahlungen bei den Kommunen auffangen soll. Zur konkreten Ausgestaltung ist allerdings noch nichts bekannt. Inwiefern hierdurch die Ertragsausfälle in 2021 insgesamt kompensiert werden können, kann aktuell nicht beurteilt werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass zumindest ein Teil der Steuerausfälle der Kommunen durch Bund und Länder ausgeglichen werden.

In den vorliegenden Eckdaten wurden die Auswirkungen der aktuellen Steuerschätzung nicht berücksichtigt. Die Mai-Steuerschätzung ist aufgrund der vielen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, mit denen sich der Arbeitskreis Steuerschätzung auseinandersetzen musste, und dem Anfang Juni bekanntgegebenen Konjunkturpaket für die Kommunen von Bund und Länder, welches in der Mai-Steuerschätzung nicht berücksichtigt wurde, nur bedingt aussagekräftig. Die Hochrechnung der Allgemeinen Finanzmittel für die Eckdaten wurde daher auf Basis der Herbst-Steuerschätzung 2019 vorgenommen (siehe Ziff. 2.2). Aufgrund der besonderen Situation wird der Arbeitskreis Steuerschätzung im September 2020 eine Interims-Steuerschätzung vornehmen, auf deren Basis eine erneute Hochrechnung der Allgemeinen Finanzmittel vorgenommen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich nach Vorliegen der Interims-Steuerschätzung im September und des Haushaltserlass 2020 (voraussichtlich im Oktober) eine deutliche Verschlechterung bei den Allgemeinen Finanzmitteln und dem ordentlichen Ergebnis ergibt.

Den rückläufigen Allgemeinen Finanzmitteln von 820 T€ (-0,3 %) steht weiterhin eine stark steigende Budgetfortschreibung von 13,5 Mio. € (+ 5 %) bei den vorabdotierten Positionen und den Schwerpunktthemen insbesondere bei der vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, bei der Kinderbetreuung, im Personalbereich und bei der Instandsetzung und Unterhaltung der Infrastruktur gegenüber.

Die Stadt plant für 2021 trotz einer schwierigen Finanzlage weiterhin mit hohen Ausgabensteigerungen.

Gleichzeitig ist in der beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung für 2021 ein sehr **ambitioniertes Investitionsprogramm** vorgesehen, das künftig nicht nur hohe Finanzierungskosten, sondern auch hohe zusätzliche Betriebs- und Folgekosten verursachen wird, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren werden.

Deshalb ist - insbesondere unter den unsicheren Umständen der Corona Pandemie - das Gebot der Stunde **"Stabilität gewährleisten"** und **"maßvoll auf Sicht fahren"**. Diese finanzpolitische Einschätzung findet sich nun auch in der Konkretisierung des aktuellen Eckwerte-Entwurfes wieder.

Gemäß den jetzt vorliegenden Eckdaten zum Haushaltsjahr 2021 gelingt Ulm im Jahr 2021 der Haushaltsausgleich nicht. Vielmehr ergibt sich trotz hoher Steuereinnahmen ein **Defizit von rund 6,5 Mio. €**.

Die Verwaltung hat sich daher ein Kürzungsziel von 1,5 Mio. € als sonstige negative Budgetfortschreibung für den Haushalt 2021 gesetzt, um den Fehlbetrag zu reduzieren.

Wenn es gelingt, diese sonstige negative Budgetfortschreibung zu erreichen, wäre das negative ordentliche Ergebnis nach heutigem Stand bei rund - 5,0 Mio. €.

Das finanzpolitische Ziel, den Haushaltsausgleich dauerhaft zu erreichen, kann nicht erreicht werden. Es wird mit den Eckdaten 2021 offensichtlich, dass im Haushaltsplan der Stadt Ulm ein strukturelles Defizit von rund 5-10 Mio. € besteht. Eine mehrjährige Konsolidierung in der Zeit von 2021-2023 ist einzuleiten.

Hinweis:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich im weiteren Planungsprozess noch Positionen verändern können bzw. anzupassen sind. Änderungen können sich z.B. bei den Allgemeinen Finanzmitteln nach Vorliegen des Haushaltserlasses des Landes für 2021, die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission und das Konjunkturpaket des Bundes sowie den großen Ertragspositionen -Soziallasten-, Schullasten- und Integrationslastenausgleich -, den Zinszahlungen für Steuererstattungen und durch weitergehende Zuschussanträge ergeben. Dies kann das ordentliche Ergebnis durchaus noch wesentlich verändern.

Die Verschuldung der Stadt betrug am 01.01.2020 insgesamt 98,7 Mio. €. Im Haushalt 2020 ist zur Finanzierung der hohen Investitionsbedarfe (u.a. Straßenbahnlinie 2) eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 10,0 Mio. € geplant. Über die Grundstückserlöse ist eine Refinanzierung des kompletten Schuldendienstes sicherzustellen. Im Jahr wurde 2019 ein zinsvergünstigtes KfW-Darlehen in Höhe von rd. 7,5 Mio. € aus der Kreditermächtigung 2018 aufgenommen. Weitere Kreditaufnahmen erfolgten, u.a. durch einen verzögerten Mittelabfluss bei Investitionsvorhaben, im Jahr 2019 nicht. Die Kreditermächtigung aus dem Jahr 2019 in Höhe von 26,4 Mio. € wurde in das Haushaltsjahr 2020 übertragen.

Die Sparbücher haben sich in 2019 wie folgt entwickelt:

Entwicklung wesentlicher "Sparbücher"

	31.12.2017 Mio. €	31.12.2018 Mio. €	Ergebnis 2019		31.12.2019 Mio. €
			Zugang Mio. €	Abgang Mio. €	
Allgemeines "Sparbuch" gebunden für - Ermächtigungsüberträge - Rückstellungen - LBBW-Verbindlichkeit	96,0	78,2	48,3	27,1	99,5 ¹⁾
Verkehrsentwicklung	53,6	10,6	0,0	10,6	0,0
Sanierungs- und Modernisierungsfonds	20,0	14,6	7,0	5,8	15,8
Zukunftsoffensive Ulm 2030	15,0	14,4	0,0	1,6	12,8
Summe	184,6	117,8	55,3	45,1	128,1

¹⁾ davon 18 Mio. € im Basiskapital, 60,2 Mio. € in Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses

Die liquiden Mittel zum 31.12.2019 mit 144 Mio. € übersteigen das Gesamtguthaben der Sparbücher mit 128 Mio. € um 16 Mio. €. Die nach § 22 Abs. 2 GemHVO geforderte Mindestliquidität von 8,5 Mio. € (vgl. Anlage 12, Rechenschaftsbericht) ist damit gegeben.

Das Guthaben des allgemeinen Sparbuchs zum 31.12.2019 mit 99,5 Mio. € ist für die Finanzierung der bestehenden Rückstellungen (53,2 Mio. €), der LBBW-Verbindlichkeit aus dem Heimfall Atlantis (7,4 Mio. €) und der Ermächtigungsüberträge für Aufwendungen und Auszahlungen in das Jahr 2020 (38,8 Mio. €) gebunden. Ein Puffer für Liquiditätsrisiken (z.B. für Kostensteigerungen) besteht damit nicht.

Das Allgemeine Sparbuch ist ein Sparbuch für noch nicht fertiggestellte oder noch nicht begonnene Maßnahmen. Hinsichtlich der Festlegungen zur künftigen Handhabung der Sparbücher wird auf GD 940/20 - Jahresabschluss 2019 verwiesen.

2. Eckdaten Haushalt 2021

Vorliegende Eckdaten wurden nach dem im Haushaltsjahr 2020 eingeführten geänderten Verfahren für die Haushaltsplanaufstellung erarbeitet. Dieses neue Verfahren ist ein erster Schritt für eine Optimierung des Haushaltsplanverfahrens und der Budgetierung, welche in eine Überarbeitung der Budgetierungsgrundsätze der Stadt Ulm münden soll. Die Änderungen wurden in einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Erstem Bürgermeister Martin Bendel im Jahr 2019 erarbeitet. Neben Vertretern der Abteilungen Finanzen und Beteiligung (ZSD/F) und Personal und Organisation (ZSD/P) waren in der Arbeitsgruppe die Controllingbeauftragten aller Fach-/Bereiche vertreten.

Mit den Änderungen werden folgende grundsätzliche Ziele verfolgt:

- Stärkere Orientierung der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs an kommunalpolitischen Zielsetzungen und an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Budgetierung, der Budgetverantwortung und der dezentralen Ressourcenverantwortung

- Höhere Effizienz im Verfahren der Budgetaufstellung und des Budgetvollzugs

Folgende wesentlichen Veränderungen wurden für das neue Verfahren festgelegt:

- Festlegung einer maximalen Obergrenze für die Budgetfortschreibung zu Beginn des Verfahrens unter Berücksichtigung der Prognose der Allgemeinen Finanzmittel und der Liquiditätsentwicklung
- Vereinbarung von Haushaltspositionen, deren Mittelbedarf außerhalb des regulären Fachbereichsbudgets festgelegt wird:
 - Ausweitung von Vorabdotierungen
 - Einführung von Schwerpunktthemen
- Festlegung der sonstigen Budgetfortschreibung und Abschaffung der bisherigen Sonderfaktoren

2.1 Zielvorgaben für den Haushalt 2021

Für den Haushalt 2021 gelten folgende Zielvorgaben

1. **Das Ordentliche Ergebnis muss mindestens in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein.**

Dieser Ausgleich gelingt in 2021 trotz Steuereinnahmen auf nach wie vor hohem Niveau nach den vorliegenden Eckdaten nicht.

Das prognostizierte Ergebnis 2021 stellt gegenüber der beschlossenen Finanzplanung eine Verschlechterung um 5,4 Mio. € dar. Hierbei wird von rückläufigen Allgemeinen Finanzmitteln ausgegangen. Zudem werden in den kommenden Jahren weitere Belastungen auf die Stadt zukommen. Deshalb ist eine stringente Haushaltsdisziplin unabdingbar und muss bei den weiteren Planungen sowie im Vollzug 2021 sichergestellt werden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Investition durch die daraus entstehenden zusätzlichen Abschreibungen und die erhöhten Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwendungen den Ausgleich des Ergebnishaushaltes belastet. Der Folgelastendiskussion kommt daher beim Beschluss von Investitionen eine erheblich höhere Bedeutung zu.

2. **Aus dem Ergebnishaushalt 2021 ist mindestens ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe der veranschlagten Tilgungsleistungen (Mindestzahlungsmittelüberschuss) zu erwirtschaften.**

Mit den vorliegenden Eckdaten wird der Mindestzahlungsmittelüberschuss erreicht. Gegenüber der beschlossenen Finanzplanung hat sich der prognostizierte Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt mit rd. 15,6 Mio. € um rd. 11,8 Mio. € im Vergleich zur Finanzplanung verschlechtert-

Zur Sicherstellung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadtverwaltung Ulm ist darauf hinzuwirken, dass durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Ergebnishaushalt zusätzlich zum Schuldendienst der Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit abzüglich geplanter Entnahmen aus den zweckgebundenen Spärbüchern (Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel) gedeckt wird.

2.2 Prognose Allgemeine Finanzmittel (vgl. Anlage 1)

Auf Basis der aktuell vorliegenden Informationen wird für 2021 mit Allgemeinen Finanzmitteln in Höhe von **278,9 Mio. €** als Ausgangsbasis für die nachfolgend dargestellten Budgetfortschreibungen für den Haushalt 2021 ausgegangen.

Mit diesen Mitteln müssen alle Aufwendungen, z.B. die Fach-/Bereichsbudgets, die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe, die Kinder- und Schulkindbetreuung, der Gebäudeunterhalt sowie die ordentlichen Abschreibungen finanziert werden. Gegenüber dem Plan 2020 bedeutet dies einen **Rückgang bei den allgemeinen Finanzmitteln um rd. 820 T€ bzw. 0,3 %**.

Wie unter Ziff. 1.3 dargestellt, wurden die Auswirkungen der aktuellen Mai-Steuerschätzung bei der in Anlage 1 dargestellten Prognose der allgemeinen Finanzmittel nicht berücksichtigt, da die Mai-Steuerschätzung aufgrund der vielen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten, mit denen sich der Arbeitskreis Steuerschätzung auseinandersetzen musste, sowie dem Anfang Juni bekanntgegebenen Konjunkturpaket für Kommunen von Bund und Länder, das in der Mai-Steuerschätzung nicht berücksichtigt wurde, nur bedingt aussagekräftig ist. Die Hochrechnung der Allgemeinen Finanzmittel für 2021 beruht daher weitestgehend auf den Prognosen der Herbst-Steuerschätzung 2019.

Aufgrund der vielen Unsicherheiten wird der Arbeitskreis Steuerschätzung im September 2020 eine Interims-Steuerschätzung vornehmen, auf deren Basis eine erneute Hochrechnung der Allgemeinen Finanzmittel vorgenommen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich hierbei eine deutliche Verschlechterung der Allgemeinen Finanzmittel ergibt, welche auch auf das ordentliche Ergebnis durchschlagen würde.

2.3 Budgetfortschreibung 2021 (vgl. Anlage 2)

Das Verfahren zur Fortschreibung der Budgets 2021 ist in Anlage 2 dargestellt. Im Grundsatz sind die Budgets 2020 Basis für die Budgets 2021.

Mit den vorgelegten Eckdaten werden die Budgets 2021 von einem Zuschussbedarf von 271,5 Mio. € um **13,5 Mio. € bzw. 5 % über die Schwerpunktthemen und vorabdotierten Positionen erhöht. Damit ergibt sich derzeit ein ordentliches Ergebnis mit einem Fehlbetrag rund - 6,5 Mio. €. Die Verwaltung hat sich ein Kürzungsziel von 1,5 Mio. € als sonstige negative Budgetfortschreibung gesetzt, um den Fehlbetrag zu reduzieren.**

Ein finanzpolitisches Ziel ist es, den Haushalt dauerhaft auszugleichen, um den gemeindefinanziellen und rechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Es wird mit den Eckdaten 2021 offensichtlich, dass im Haushaltsplan der Stadt Ulm ein strukturelles Defizit von rund 5 - 10 Mio. € besteht. Eine mehrjährige Konsolidierung in der Zeit von 2021-2023 ist einzuleiten.

Somit ergibt sich eine Erhöhung des Zuschussbedarf auf 283,5 Mio. €. Grundsätzlich ist künftig darauf hinzuwirken, dass die Entwicklung der Budgets mit der Entwicklung der Allgemeinen Finanzmittel harmonisiert wird. Andernfalls können die unter Ziff. 1.1 dargestellten finanzpolitischen Ziele langfristig nicht erreicht werden.

Die Budgets entwickeln sich 2021 wie folgt:

Budget 2020		271,5 Mio. €
Vorabdotierte Haushaltspositionen, davon		5,5 Mio. €
- Tarifsteigerungen Personalaufwendungen	3,5 Mio. €	
- Wiederkehrendes	-0,3 Mio. €	
- Ordentliche Abschreibungen	1,3 Mio. €	
- Zentraler Verwaltungsbedarf	0,6 Mio. €	
- Indexierung Zuschüsse	0 Mio. €	
- Beteiligungen und ÖPNV	0,4 Mio. €	
Schwerpunktt Themen 2021, davon		8,0 Mio. €
- Sozialhilfeausgaben	1,9 Mio. €	
- Flüchtlinge und Integration	-0,16 Mio. €	
- Kinderbetreuung Ulm	2,8 Mio. €	
- Schulkindbetreuung	0,4 Mio. €	
- Digitalisierung Schulen	0,6 Mio. €	
- Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur	2,3 Mio. €	
- Digitalisierung Stadtverwaltung	0,25 Mio. €	
Sonstige Budgetfortschreibungen 2021 (Kürzungsziel 2021)		-1,5 Mio. €
Budgetentwicklung 2021		12,0 Mio. €
Budget Eckdaten 2021		283,5 Mio. €
Fehlbetrag ordentliches Ergebnis		-4,7 Mio. €

2.3.1 Vorabdotierte Haushaltspositionen

Vorabdotierte Haushaltspositionen sind Positionen, die zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs erforderlich sind

a) Tarif- und Umlagesteigerungen Personalaufwendungen

Der Tarifvertrag für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD) hat eine Laufzeit bis 31.08.2020. Die Tarifverhandlungen vom 17.04.2018 ergaben durchschnittliche (gewichtete) Erhöhungen ab 01.03.2018 von 3,19% und ab 01.04.2019 von 3,09% sowie 1,06% ab 01.03.2020. In 2020 stehen Tarifverhandlungen sowohl im Sozial- und Erziehungsdienst, als auch die normalen Entgeltverhandlungen an. Aufgrund der Coronakrise konnte hierfür der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden. Ab dem 01.09.2020 werden daher 2,0 % Steigerung angenommen. Dies liegt auch der Kalkulation der Beschäftigten des NV Bühne (künstlerisches Personal des Theaters) und des TVK (Orchestermusiker) zu Grunde.

Für die Beamtenbesoldung in Baden-Württemberg wird eine Erhöhung von 2% ab 01.01.2021 angenommen.

Zusammengefasst haben die dargestellten Faktoren folgende Auswirkungen auf die allgemeine Personalausgabenentwicklung im Gesamthaushalt:

Tarifsteigerungen Beschäftigte	2.294.400 €
Erhöhung Beamtenbesoldung	689.700 €
Summe	<hr/> 2.984.100 €
Sonstige Änderungen (Umlageerhöhung KVBW, Änderung SV*):	125.900 €
Mehrkosten EGO**	350.000 €
Gesamtsumme	<hr/> 3.460.000 €

* Sozialversicherung

** Entgeltordnung (einmalig)

Insgesamt werden rd. 3,46 Mio. € an zusätzlichen Personalaufwendungen aus Tarif- und Umlagesteigerungen veranschlagt. Nach derzeitigem Planungsstand bedeutet dies eine Erhöhung der Personalaufwendungen von rd. 153,2 Mio. € (Plan 2020) auf rd. 156,7 Mio. €. Die Auswirkungen auf den Personalhaushalt aufgrund von Veränderungen im Stellenumfang können erst nach Planung der Fachbereichsbudgets in der Folge des Eckdatenbeschlusses berechnet werden.

b) Wiederkehrendes (vgl. Anlage 3)

Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Durchführung von beschlossenen Großveranstaltungen und nicht jährlich stattfindenden Veranstaltungen, Wahlen, Prüfungen und Projekten erfolgt über die vorabdotierte Position "Wiederkehrendes".

Im Haushalt 2021 ergibt sich hierfür ein Minderaufwand **von rd. -340 T €**.

c) Ordentliche Abschreibungen

Ein Prinzip des NKHR ist, dass die ordentlichen Abschreibungen - also der jährliche Werteverzehr des städtischen Vermögens - aus laufenden Erträgen erwirtschaftet werden. Dadurch soll garantiert werden, dass die Substanz des städtischen Vermögens erhalten bleibt und die heutige Generation nicht auf Kosten nachfolgender Generationen lebt.

Im Haushalt 2020 sind die ordentlichen Abschreibungen mit rd. 47,8 Mio. € veranschlagt. Dem stehen Auflösungen von Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 8,3 Mio. € gegenüber. Die Summe der Abschreibungen bzw. der Auflösungen wird für die Eckdaten 2021 um rd. 1,3 Mio. € erhöht. Die tatsächliche Entwicklung ist u.a. von dem Ergebnis bzgl. der Bewertung der bebauten Grundstücke (vgl. Aussagen i.R. Feststellung Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2011, GD 001/13) sowie der Höhe der bis Ende 2021 fertiggestellten und aktivierten Investitionen abhängig. Derzeit sind rd. 107,9 Mio. € Anlagen im Bau in der Bilanz ausgewiesen, die nach Fertigstellung der Maßnahmen abzurechnen sind und mittelfristig zu einer zusätzlichen jährlichen Abschreibung von voraussichtlich ca. 2,7 Mio. € führen werden, die im Ergebnishaushalt dauerhaft zu finanzieren sind.

d) Zentraler Verwaltungsbedarf

Zur Gewährleistung des Verwaltungsbetriebs muss den Fach-/Bereichen und Abteilungen der Stadtverwaltung Ulm die erforderliche technische und organisatorische Infrastruktur bereitgestellt werden. Unter den "Zentralen Verwaltungsbedarf" fallen u.a. zentrale IT-, Personal-, Kommunikations-, Finanz- und sonstige Dienste.

Im Haushalt 2021 werden hierfür insgesamt Haushaltsmittel in Höhe von rd. 6,0 Mio. € benötigt. Gegenüber dem Haushaltsplan 2020 ergibt sich damit ein **Mehrbedarf von rd. 600 T €**.

e) Indexierung Zuschüsse

Aufgrund der angespannten Haushaltslage ist im Eckdatenbeschluss 2021 keine Indexierung der Zuschüsse vorgesehen.

f) Beteiligungen und ÖPNV

Im Vergleich zum Haushalt 2020 ergibt sich bei Beteiligungen ein **Mehraufwand von rd. 400 T €**. Dieser ist im Wesentlichen auf steigende Einzahlungen in die Kapitalrücklagen der Gesellschaften zurückzuführen.

2.3.2 **Schwerpunktthemen 2021**

Bei den Schwerpunktthemen handelt es sich um Themen mit großer politischer Bedeutung und großer finanzieller Relevanz.

Für 2021 werden folgende Schwerpunktthemen festgelegt:

a) Sozialhilfeausgaben (vgl. Anlage 4)

Der Zuschussbedarf für die vorabdotierte Sozial- und Jugendhilfe ist in den letzten 10 Jahren erheblich auf 50,0 Mio. € in 2019 angestiegen. Deutliche Zuwächse in den Jahren 2014 und 2015 sind auf steigende Aufwendungen für die schnell wachsende Zahl der Flüchtlinge und steigende Aufwendungen in der Jugendhilfe (Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche) zurückzuführen. Für den Haushalt 2021 wird davon ausgegangen, dass der Zuschussbedarf deutlich steigt, dieser wird mit 54,2 Mio. € veranschlagt. Auf welchen Annahmen diese Kalkulation beruht, wird im Folgenden erläutert.

Seit dem 01.01.2014 übernimmt der Bund 100 % der ansatzfähigen Nettoaufwendungen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die weiterhin steigenden Fallzahlen und Vergütungssätze werden durch diese 100 %-ige Kostenerstattung im Bereich der Grundsicherung für Ältere und Erwerbsgeminderte aufgefangen. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigen die Fallzahlen zwar nicht mehr so stark an wie noch vor ein paar Jahren, in der Hilfe zur Pflege gehen sie derzeit sogar zurück. Die Aufwendungen, die zu Lasten der Kommunen verbucht werden, steigen jedoch insbesondere aufgrund Tarif- und Sachkostensteigerung weiterhin stetig an. Es wird davon ausgegangen, dass allein aufgrund der Tarifsteigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein Mehrbedarf von 0,6 Mio. € und im Bereich der Hilfe zur Pflege von 0,3 Mio. € entsteht. Aufgrund des demographischen Wandels und der gedeckelten Finanzierungssystematik der Pflegekassen, wird es in der Hilfe zur Pflege in absehbarer Zeit wieder zu Fallzahlensteigerungen kommen.

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) können im Detail noch nicht dargestellt werden. Unklar ist zudem, ob und inwieweit die zwischenzeitlich zugesagten Ausgleichsleistungen des Landes für die Mehraufwendungen auch tatsächlich zum Tragen kommen, da diese lediglich für BTHG-bedingte Mehraufwendungen und nicht für BTHG-unabhängige Fall- oder Kostensteigerungen erstattet werden. Jedoch werden die Ausgleichsleistungen des Landes auch für den BTHG-bedingten Personalaufbau, insbesondere im Fallmanagement Eingliederungshilfe, gewährt. Für das Jahr 2021 kann daher - wie bereits 2020 - mit rund 430.000 € an Ersatz für die BTHG bedingten Transferleistungen € gerechnet werden. Im SGB XII wird für 2021 insgesamt eine deutliche Erhöhung des Zuschussbedarfs um 1,6 Mio. € vorhergesagt.

Bei der Grundsicherung für Erwerbsfähige nach dem SGB II (HARTZ IV) beteiligt sich der Bund an den von den Kommunen geleisteten Kosten der Unterkunft, die in den zurückliegenden Jahren immer wieder kurzfristig angepasst wurden. Aufgrund des Fallzahlen-Anstiegs, verursacht durch die Corona-Pandemie, ist für 2021 von höheren

Aufwendungen auszugehen. Allerdings hat die Bundesregierung durch ihr im Juni 2020 angekündigtes Konjunkturpaket in Aussicht gestellt, sich in deutlich größerem Umfang an den Kosten der Unterkunft zu beteiligen. In welcher Höhe ist derzeit noch nicht bekannt. Für die Mehraufwendungen aufgrund der Übergänge von Flüchtlingen ins SGB II übernimmt der Bund auch im Jahr 2021 die Kosten in vollem Umfang.

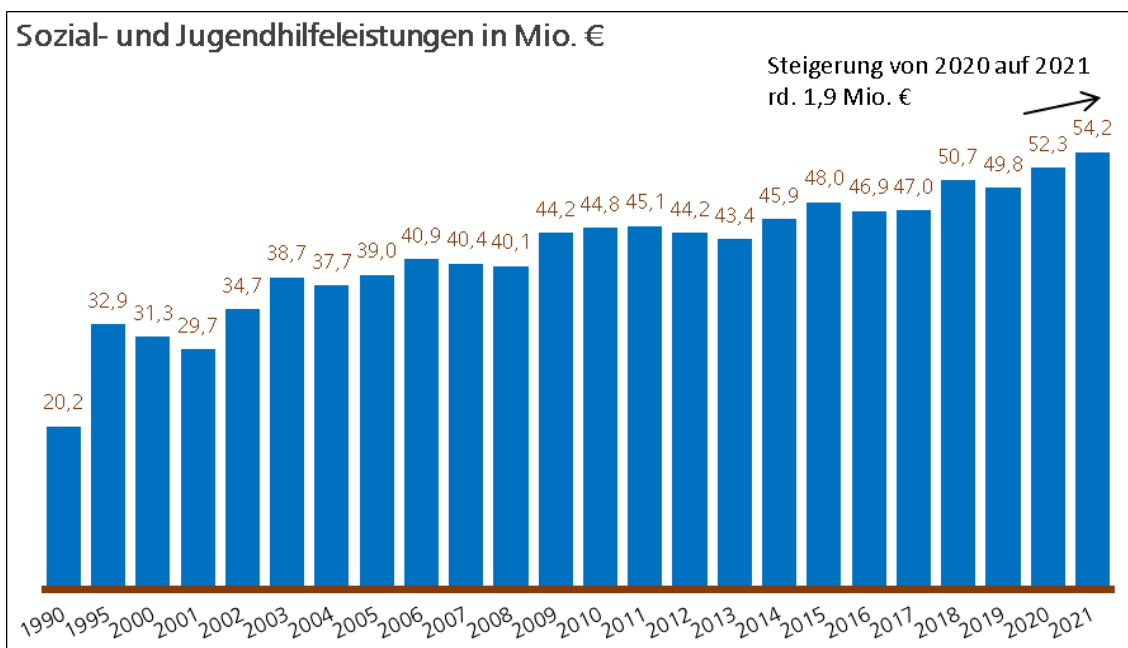
In der Jugendhilfe wird davon ausgegangen, dass sich der Zuschussbedarf im Jahr 2021 um ca. 0,1 Mio. € erhöht. Ob dieser Zuschussbedarf ausreichend ist, hängt u. a. davon ab, in welcher Höhe die Tarifsteigerungen bei den Trägern umgesetzt werden müssen und sich die Fallzahlen entwickeln.

Seit Anfang 2016 gehen die Flüchtlingszahlen stark zurück, weshalb der Zuschussbedarf in 2019 nach unten angepasst wurde. Die Entwicklung im Laufe des Jahres 2020 zeigt nun aber weiterhin, dass nach wie vor wenig Geflüchtete ins SGB II übergehen, sondern aufgrund ihres Rechtsstatus im AsylbLG verbleiben. Die Aufwendungen zur Deckung des Lebensunterhalts im AsylbLG fallen vor allem für Personen in der Anschlussunterbringung an, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden oder geduldet sind. Der Zuschussbedarf für 2021 wird entsprechend um 0,85 Mio. € auf 2,60 Mio. € erhöht.

Die dargestellten Ansätze für Sozialhilfeaufwendungen sind natürlich mit Risiken verbunden. Insbesondere die Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und im Flüchtlingsbereich. Der Fachbereich Bildung und Soziales erwartet eine Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs in der vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe i. H. v. 1,9 Mio. €.

Durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Sozialraumorientierung und Ambulantisierung wird die Aufwandssteigerung in der gesamten vorabdotierten Sozial- und Jugendhilfe, vor allem auch im Vergleich zu anderen Stadt- und Landkreisen jedoch deutlich gedämpft.

Im Jahresvergleich zeigt die Sozial- und Jugendhilfe folgende Entwicklung:



b) Flüchtlinge und Integration (vgl. Anlage 5)

Um der auf längere Sicht angelegten Aufgabe der gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen Rechnung zu tragen, wurde mit der GD 141/18 die für die Übergangszeit vorgesehene Flüchtlingsprojektstruktur verstetigt und in die Linienorganisation überführt. Entsprechend wurden die Aufgaben im Bereich der Flüchtlingsarbeit bei der Abteilung Soziales nach der Beendigung des Projekts sozialräumlich organisiert.

Für die soziale Betreuung und Begleitung von Geflüchteten ist noch nicht entschieden wie es mit dem Pakt für Integration ab Jahr Ende 2021ff und der Finanzierung durch das Land tatsächlich weitergeht. Lt. aktueller Mitteilung des Dt. Städtetags wird die Bundesbeteiligung an der Flüchtlingsfinanzierung einschl. der Integrationspauschale größtenteils (jedoch modifiziert) bis einschließlich 2021 weitergeführt.

Nach intensiven Gesprächen in der Gemeinsamen Finanzkommission ist es gelungen, eine Verständigung über die Fortführung der Landesbeteiligung an den Ausgaben für Leistungsempfänger in der Anschlussunterbringung nach dem AsylbLG zu erzielen. Das Land wird sich im Jahr 2021 mit insgesamt 170 Mio. € an den Ausgaben beteiligen. Für die darauffolgenden Jahre wird das Land den Stadt- und Landkreisen zur Abgeltung der einschlägigen Ausgaben einen jährlichen Festbetrag ausbezahlen. Der Stadtkreis Ulm wird aufgrund des Verteilmodus im Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von 2,8 Mio. € erhalten.

Insgesamt wird von einer Entlastung im Flüchtlingsbereich (ohne Vorabdotierung- siehe oben) von 0,2 Mio. € gerechnet.

Es wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2021 durchschnittlich 886 Personen in Ulm untergebracht sein werden, wovon sich 86% in der kommunalen Anschlussunterbringung befinden werden, was weiterhin zu deutlich höheren Kosten für die Stadt führen wird.

Die weitere weltpolitische Entwicklung bleibt selbstverständlich abzuwarten.

c) Kinderbetreuung (vgl. Anlage 6)

Die weiterhin steigenden Aufwendungen in der Kinderbetreuung haben mehrere Ursachen. Die Geburten- und Kinderzahlen sind erfreulicherweise entgegen den ursprünglichen Hochrechnungen zur demografischen Entwicklung weiter gestiegen. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung wurde deshalb die Ausbauoffensive 2 und 3 aufgelegt. Im Kindergartenjahr 2020/2021 eröffnen 3 neue Einrichtungen. Auch die Plätze in der Kindertagespflege werden weiter ausgebaut. Unter Berücksichtigung der gestiegenen FAG-Erträge im Bereich Kinderbetreuung besteht ein Mehrbedarf von 2,8 Mio. € im Vergleich zum Haushalt 2020. Der Zuschussbedarf im städtischen Haushalt beläuft sich mittlerweile auf 36,8 Mio. €.

d) Schulkindbetreuung

Die Fortführung der Schulkindbetreuung der Stadt Ulm für das Haushaltsjahr 2021 erfolgt auf Basis der bisher definierten sowie kontinuierlich weiterentwickelten Qualitätsstandards.

Es besteht ein flächendeckendes Betreuungsangebot (Verlässliche Grundschule, Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung oder Ganztage) an allen 24 Grundschulen in

städtischer Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2003/2004 sind die Anmeldezahlen für die Schulkindbetreuung kontinuierlich auf mittlerweile über 3.000 gestiegen. Für die nächsten Jahre wird mit weiter steigenden Betreuungszahlen und mittel- bis langfristig mit einer durchgehenden Betreuungsquote von über 80 % gerechnet, die sich auch im Personalbedarf niederschlägt.

Um ein durchgehendes Betreuungsangebot von der U3-Betreuung bis hin zur Klassenstufe 6 zu erreichen, wird im Rahmen eines Modellprojekts seit dem Schuljahr 2019/20 an zwei weiterführenden Schulen, der Spitalhof-Gemeinschaftsschule und dem Schubart-Gymnasium, eine Betreuung für die Klassenstufen 5 und 6 angeboten.

Im Bereich der **Mittagstischverpflegung** wurde im November 2019 die Konzeption zur Verpflegung an Kindertageseinrichtungen und Schulen beschlossen. Die Umsetzung der beschlossenen Qualitätsstandards findet sukzessive statt.

Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden alle Schulmensen in Eigenregie bewirtschaftet. Für die Umstellung auf Eigenbewirtschaftung der ausstehenden 14 Schulmensen wird zusätzliches Personal in Höhe von 19 Stellen benötigt.

Im Jahresvergleich zeigt die Schulkindbetreuung folgende Entwicklung:

		RE 2018	RE 2019	Plan 2020 T€	Plan 2021 T€
L61021100199	Verlässliche Grundschule	3.688	3.542	4.309	4.513
L61021100000	Ganztagesbetreuung	300	226	253	243
L61021100001	Mittagstisch	1.853	1.829	2.167	2.759
L61021100002	Mensa am Kuhberg	499	483	814	474
L61021100003	Frühstücksverpflegung	0	0	0	0
L61021100099	Betreuung an weiterführenden Schulen	0	81	159	246
L61021100197	Schulische Inklusion (AusgleichsG)	29	80	126	0
		6.369	6.241	7.828	8.235
				gerundet	407 T€
					400 T€

e) Digitalisierung an Schulen (neues Schwerpunktthema)

Die neuen Bildungspläne des Landes BW von 2016 beinhalten die Leitperspektive Medienbildung für jede Klassenstufe und für alle Fächer in jeder Schulart. Daraus resultiert die Forderung für die Vernetzung aller Schulgebäude und die bedarfsgerechte digitale Medienausstattung aller Schulen. Mit dem DigitalPakt des Bundes werden der Stadt Ulm Fördermittel in Höhe von rund 8,4 Mio. € bereitgestellt. Voraussetzung für den Abruf der Mittel sind vom Land genehmigte Medienentwicklungspläne von jeder Schule. Für die Umsetzung des DigitalPakts, die bis spätestens Ende 2024 abgeschlossen und abgerechnet sein muss, werden insgesamt 6 Vollzeitstellen benötigt. Derzeit sind 3 Vollzeitstellen und eine Traineeestelle vorhanden, in 2021 kommen 2 weitere Vollzeitstellen hinzu.

f) Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur

Für die Instandsetzung und Unterhaltung des Infrastrukturvermögens der Stadt ergeben sich im Haushalt 2021 Mehraufwendungen von rd. **2,3 Mio. €**.

Entwicklung Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur (Abteilungen GM, LI, und VGV)

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	Plan 2020	Plan 2021	Veränderung 2020 - 2021
	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €	in T €
Abteilung Gebäudemanagement (GM), davon	-23.258	-23.302	-25.015	-26.872	-28.009	-29.705	1.696
Aufwendungen für Energie	-8.305	-8.162	-7.925	-8.422	-8.300	-8.600	300
Aufwendungen für Gebäudereinigung	-3.827	-4.717	-4.388	-5.275	-5.597	-5.777	180
Miet- und Pacht aufwendungen	-1.774	-1.858	-2.001	-2.367	-3.463	-3.963	500
Mieterlöse für bebaute Grundstücke, die von GM bewirtschaftet werden	1.410	1.452	1.436	1.439	1.382	1.439	-57
Sonstige Bewirtschaftungskosten	-263	-314	-353	-292	-346	-346	0
Sportunterhalt	-489	-487	-527	-656	-598	-598	0
Grünunterhalt	-277	-275	-322	-360	-360	-360	0
Gebäudeunterhalt	-9.733	-8.941	-10.935	-10.938	-10.727	-11.500	773
Abteilung Liegenschaften und Wirtschaftsförderung (LI), davon	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.313	-1.313	0
Grundstücksabgaben	-1.289	-1.270	-1.255	-1.287	-1.313	-1.313	0
Abteilung Verkehrsplanung, Straßenbau, Grünflächen, Vermessung (VGV)	-13.409	-14.034	-15.879	-16.538	-15.501	-16.031	531
UH-Straßen	-5.523	-5.886	-7.204	-7.467	-7.120	-7.170	50
UH-Feldwege	-135	-230	-214	-85	-150	-150	0
UH-Grün	-4.334	-4.377	-4.072	-4.320	-4.200	-4.280	80
Strom f. Straßenbeleuchtung	-1.045	-1.029	-1.022	-1.211	-1.100	-1.220	120
SWU - Straßenbeleuchtung	-449	-584	-772	-674	-580	-700	120
EBU Straßenreinigung	-3.322	-3.171	-3.763	-3.805	-3.554	-3.612	58
EBU - Wasserläufe / Wasserbau	-341	-353	-376	-512	-346	-449	103
Erträge Parkeinrichtungen	1.739	1.595	1.544	1.537	1.550	1.550	0
Instandsetzung und Unterhaltung Infrastruktur gesamt	-36.667	-37.337	-40.894	-43.410	-43.510	-45.736	2.227

Hinweis zum Gebäudeunterhalt:

Seit Einführung des NKHR im Jahr 2011 ist ein Teil der Maßnahmen des Gebäudeunterhalts im Finanzhaushalt zu buchen. In oben dargestellten Rechnungsergebnissen sind die Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht enthalten.

Die dargestellten Mehrbedarfe ergeben sich insbesondere:

- ✓ aufgrund von Tariferhöhungen aus dem allgemeinverbindlichen Lohnvertrag für die gewerblichen Beschäftigten in der Gebäudereinigung
- ✓ aufgrund von Tariferhöhungen im Energiesektor; (Energie für Gebäude und Straßenbeleuchtung)
- ✓ aufgrund zusätzlicher Liegenschaften und Flächen, die 2020 und 2021 in Betrieb genommen werden, u.a. neue Kindertageseinrichtungen, Anmietung Wilhelmstraße und das Kunstdepot. Das Kunstdepot schlägt im Haushalt 2021 und fortlaufend mit einem jährlichen Aufwand von 916 T € zu Buche.
- ✓ aufgrund steigendem Unterhalts- und Wartungsaufwand der Gebäude und technischen Anlagen, ;
- ✓ aufgrund zusätzlicher Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen und steigendem Unterhaltsaufwand bei den Brückenbauwerken;
- ✓ aufgrund von Preissteigerungen durch die hohe Auslastung der ausführenden Unternehmen

Für die Bewirtschaftung, Instandsetzung und Unterhaltung der städtischen Infrastruktur werden 2021 rd. 46 Mio. €, davon 11,5 Mio. € für den Gebäudeunterhalt und ebenfalls rund 11,5 Mio. € für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Plätzen, Feldwegen und Grünanlagen zur Verfügung gestellt. Diese hohen Finanzmittel sind für die Sicherstellung des Substanzerhalts der städtischen Infrastruktur erforderlich. Dies hat höchste finanzpolitische Priorität.

g) Digitalisierung der Stadtverwaltung (neues Schwerpunktthema)

Die Grundlage des neuen Schwerpunktthemas "Digitalisierung der Stadtverwaltung" bildet die im Zeitraum Januar bis Juli 2020 entwickelte Roadmap „Digitale Verwaltung Ulm“. Im Zentrum der Roadmap steht die zukünftige strategische Ausrichtung sowie Schwerpunktsetzung der digitalen Transformation für die Stadtverwaltung Ulm. Die Roadmap bündelt dabei aktuell laufende, geplante und neue Aktivitäten und beinhaltet den strategischen Fahrplan für die Digitalisierungsziele der Stadtverwaltung Ulm für die Jahre 2020 - 2025 sowie die bis Ende 2021 zu schaffenden Basisdienste wie z.B. eine Windows 10-Umgebung für die ca. 240 Fachanwendungen, die Einführung der E-Akte und die Umsetzung der wichtigsten Prozesse des Onlinezugangsgesetzes. Aus der Roadmap ergeben sich konkrete Maßnahmen und Projekte, für deren Umsetzung sowohl Sach- als auch Personalmittel notwendig sind.

Im Ergebnishaushalt 2021 sind für diese Maßnahmen insgesamt 250 T € eingeplant, in den Folgejahren sind je nach Projektplanung und -umsetzung weitere Mittel für das Schwerpunktthema eingeplant. Weiter ist die Verknüpfung der Haushaltsansätze mit dem Thema "Zukunftsoffensive Ulm 2030" im Finanzhaushalt geplant.

2.3.3 Sonstige Budgetfortschreibungen

Aufgrund der angemeldeten Mehrbedarfe für vorabdotierte Positionen und Schwerpunktthemen ergibt sich für den Haushaltsplan 2021 eine **negative sonstige Budgetfortschreibung** (Finanzierungsbedarf, -lücke der vorabdotierten Positionen und Schwerpunktthemen). Es lagen insgesamt angemeldeten Mehrbedarfe für vorabdotierte Positionen und Schwerpunktthemen von knapp 26 Mio. € vor. Aufgrund den intensiven und konstruktiven Gesprächen mit den Controllern und Abteilungen konnten aus diesen Meldungen Kürzungen von knapp 12 Mio. € erreicht werden. Sodass jetzt eine negative sonstige Budgetfortschreibung in Höhe von rund **- 6,5 Mio. €** bestehen würde.

Die Mai Steuerschätzung wurde hierbei jedoch nicht berücksichtigt. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird es eine außerplanmäßige Steuerschätzung Anfang September 2020 geben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich möglicherweise eine deutliche Verschlechterung der Allgemeinen Finanzmittel ergibt. Die Ergebnisse der gemeinsamen Finanzkommission, des Koalitionsausschusses, der Steuerschätzung im September sowie des Haushaltserlasses des Landes Baden-Württemberg im Herbst 2020 bleiben abzuwarten.

In der Dezernentenkonferenz am 15. Juni 2020 wurde ein Kürzungsziel von 1,5 Mio. € festgelegt, d.h. es besteht eine negative sonstige Budgetfortschreibung für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von **- 1,5 Mio. €**. Allerdings kann damit das Ziel den Ergebnishaushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen nicht erreicht werden und das prognostizierte ordentliche Ergebnis 2021 im Eckdatenbeschluss ist negativ.

Verteilerschlüssel

Der Gesamtbetrag für Sonstige Budgetfortschreibungen wird nach folgendem Verteilerschlüssel auf die Budgets aufgeteilt:

Budget	Verteilerschlüssel	Sonstige Budgetfortschreibung
Bereich Oberbürgermeister	6,58 %	-99 T €
Bereich Zentrale Steuerung und Dienste	13,88 %	-208 T €
Bürgerdienste	4,04 %	-60 T €
Fachbereich Kultur	15,04 %	-226 T €
Fachbereich Bildung und Soziales	28,19 %	-423 T €
Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt	32,27 %	-484 T €

Beim Verteilerschlüssel handelt es sich um einen Mischschlüssel. Dieser wurde im Jahr 2019 für die Planungen ab 2020 anhand verschiedener Parameter in Abstimmung mit allen Fach-/Bereichen und Abteilungen ermittelt und gemeinsam festgelegt.

Im weiteren Planungsprozess für den Haushaltsplan 2021 wird die Verwendung der Teilbeträge für sonstige Budgetfortschreibungen von den Fach-/Bereichen geplant und in den Haushaltsplanentwurf 2021 eingearbeitet.

2.4 Haushaltskonsolidierung / Strukturmaßnahmen

Strukturelle Haushaltskonsolidierung ist auch ohne formalen Beschluss eine Daueraufgabe von Verwaltung und Gemeinderat. Sie ist aufgrund des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO) dauerhaft und strukturell auch und gerade bei guter Finanzlage geboten.

Die Wirtschaftslage ist derzeit geprägt von einer starken Rezession durch die Corona-Pandemie. In welchem Maße sich die Corona-Pandemie auswirkt, ist derzeit nicht abzuschätzen. In den kommenden Haushaltsjahren wird mit einem erheblich geringeren finanziellen Spielraum zu rechnen sein.

Um mittelfristig den Haushaltsausgleich zu gewährleisten, wird dem Gemeinderat daher vorgeschlagen, einen mehrjährigen Konsolidierungsprozess über die nächsten drei Jahre einzuleiten. In diesem ist das strukturelle Defizit von rund 6,5 Mio. Euro auszugleichen.

Nähere Informationen zur Ausgestaltung und zum Ablauf dieses Konsolidierungsprozesses sollen hierzu im Laufe dieses Jahres erstellt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2.5 Verschiebungen zwischen Finanz- und Ergebnishaushalt

Im NKHR können im Finanzhaushalt und damit als Investition nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die eine Substanzmehrung darstellen bzw. die Nutzungsdauer des zu sanierenden Vermögensguts verlängern. Insbesondere im Bereich der Straßen und Ingenieurbauwerke sowie bei Hochbaumaßnahmen sind deshalb auch größere (Belags-) Sanierungen, die in der kameralen Welt als Investitionsmaßnahme behandelt wurden, als laufende Unterhaltsmaßnahmen im Ergebnishaushalt abzuwickeln.

Deshalb ist jeweils zu prüfen, ob die geplanten Maßnahmen im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt zu veranschlagen und zu buchen sind. Dadurch kann sich im Vergleich mit der Vorjahresplanung eine Erhöhung/Reduzierung des Unterhaltungsaufwands im Ergebnishaushalt ergeben. Für den Plan 2021 nach der derzeitigen Planung davon ausgegangen, dass die Mittelverteilung aus dem Haushalt 2020 beibehalten werden kann und aus dieser Abgrenzungsthematik keine Veränderung des Ergebnishaushalts erforderlich wird. Sofern die weiteren Konkretisierungen eine Umschichtung erforderlich machen, muss die Planung ggf. angepasst werden.

2.6 Aktivierung von Eigenleistungen

Erbringt die Stadt i.R. der Herstellung von Vermögensgegenständen Leistungen durch eigenes Personal, können diese Leistungen in den Finanzhaushalt verrechnet und als Anschaffungs- und Herstellkosten aktiviert werden. Gleichzeitig ergibt sich dadurch ein Ertrag im Ergebnishaushalt, der die dort gebuchten Personalaufwendungen "neutralisiert". Derzeit werden im Bereich des Gebäudemanagements Eigenleistungen aktiviert. Der Planwert 2021 ist davon abhängig, welche investiven Maßnahmen von Seiten GM im Jahr 2021 betreut werden. Dies wird erst im Rahmen der investiven Planung festgelegt. Deshalb wird für die Eckdatenberatung zunächst der im Haushalt 2020 geplante Betrag von rd. 2,5 Mio. € beibehalten.

Die für Hochbaumaßnahmen intern erbrachten Leistungen sind in den vom GR genehmigten Gesamtkosten noch nicht bei allen Maßnahmen berücksichtigt. Dadurch wird bei einzelnen Maßnahmen eine Kostenfortschreibung erforderlich.

2.7 Kalkulatorische Verzinsung

Für das durch Sachvermögen gebundene Kapital wird anhand des kalkulatorischen Zinssatzes ein kalkulatorischer Zinsaufwand berechnet, der bei den einzelnen Profitcentern im Rahmen der kalkulatorischen Kosten ausgewiesen wird. Dieser Zinssatz wird auch für Folgelastenberechnungen bei Neuinvestitionen herangezogen. Die Berechnung des Zinssatzes erfolgt im Jahr 2021 erstmals nach einer neuen Methodik, welche die tatsächlichen Verhältnisse der Gesamtfinanzierung der Stadt widerspiegelt. Zur Berechnung wurde der tatsächliche durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalzinssatz für einen 10-jährigen Zeitraum angesetzt. Nach dieser sowohl mit dem Rechnungsprüfungsamt als auch mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmten Systematik beträgt der kalkulatorische Zinssatz in 2021 2,4 %. Dieser Zinssatz ist auch Grundlage für Gebührenkalkulationen von Stadt und EBU.

Die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes ist in Anlage 8 dargestellt.

2.8 Finanzhaushalt - investive Maßnahmen

Laut Finanzplanung beträgt das Investitionsvolumen in 2021 rund 96 Mio. €. Aus dem Finanzhaushalt 2019 müssen zudem nicht verbrauchte Planansätze für Investitionen in Höhe von rd. 11,8 Mio. € im Haushaltsplan 2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 neu veranschlagt werden (siehe GD 076/20).

Für das Jahr 2020 stehen derzeit Planansätze von 123,1 Mio. € sowie Ermächtigungsüberträge im Finanzhaushalt in Höhe von 29,3 Mio. € zur Verfügung. Aus heutiger Sicht kann dieses Volumen - trotz größter Bemühungen der Verwaltung - nicht abgearbeitet werden. Dies wird wie in den Vorjahren dazu führen, dass Investitionsmittel, die bisher in der Planung 2020 enthalten sind, in den Jahren 2021 ff. neu zu veranschlagen sind. Dies wiederum geht einher mit der Entwicklung der Verschuldung. Solange die geplanten Mittel nicht in der vorgesehenen Geschwindigkeit abfließen, ist auch eine Kreditfinanzierung weder sinnvoll noch wirtschaftlich und zudem rechtlich unzulässig.

Dadurch wird deutlich, dass das abarbeitbare Volumen insbesondere sowohl durch die Kapazität der eigenen Ressourcen als auch durch die Kapazität der potentiellen Auftragnehmer sowie die "(verkehrliche) Verkraftbarkeit in der Stadt Ulm" begrenzt ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass auch die im Ergebnishaushalt veranschlagten "Baumaßnahmen" bewältigt werden müssen. Zudem ist dringend darauf zu achten, dass die anstehenden Investitionen ohne „überbordende“ Nettoneuverschuldung zu leisten sind und dass insbesondere der Ergebnishaushalt in der Lage ist, die aus den Investitionen resultierenden Abschreibungen und Folgekosten dauerhaft zu finanzieren.

Deshalb müssen die mit der Investitionsstrategie 2020 - 2029 (vgl. GD 950/20) ausgegebenen Strategieziele und Zielvorgaben für den Investitionshaushalt bei der Planung des Investitionshaushalts 2021 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 konsequent umgesetzt werden. Dies muss im Ergebnis auch mit Rücksicht auf die vorhandenen Kapazitäten in der Stadt zu einer Begrenzung in der Aufnahme weiterer Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 führen. **Der Investitionshaushalt 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung muss sich stärker an dem tatsächlichen voraussichtlichen Mittelabfluss orientieren.**

2.9 Schulden

Ursprünglich ging der Haushaltsplan 2019 von einer Kreditaufnahme in Höhe von 26,4 Mio. € und einer ordentlichen Tilgung von 16,4 Mio. € aus. Damit ergab sich eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 10,0 Mio. €. Zur Sicherung von zinsgünstigen Darlehen wurde von der noch vorhandenen Kreditermächtigung für 2018 ein Darlehen in Höhe von 7,5 Mio. € (Zinssatz 0,01 % fest auf 10 Jahre) für den Neubau der Bürgerdienste aufgenommen. Weitere Kreditaufnahmen erfolgten im Jahr 2019 nicht.

Die Kreditermächtigung aus 2019 wurde - aufgrund der noch nicht abgeflossenen Mittel bei Investitionsvorhaben - nach 2020 übertragen.

Im Haushaltsplan 2020 ist derzeit zur Finanzierung des hohen Investitionsbedarfes eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 10,0 Mio. € vorgesehen. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 17,0 Mio. € und Tilgungen in Höhe von 7,0 Mio. € geplant.

Im Haushaltsplan 2020 ist in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2021 eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 17,0 Mio. € eingeplant. Dabei sind Kreditaufnahmen in Höhe von 24,0 Mio. € und Kredittilgungen in Höhe von 7,0 Mio. € vorgesehen. In welcher Höhe tatsächlich die Kreditermächtigung für 2021 erforderlich ist, ist noch offen und hängt wesentlich vom Investitionsvolumen 2021 ab.

2.10 Gebühren/Steuern

Die derzeitige Ermittlung der allgemeinen Finanzmittel (2.2) sieht keine Erhöhung der städtischen Steuern vor.

Die Fach-/Bereiche sind nach wie vor verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Leitlinien der Kostenentwicklung anzupassen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

3. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird nun die vorliegenden Eckdaten in die konkrete Haushaltsplanung 2021 übertragen.

Hinweis:

Aufgrund des geänderten Verfahrens für die Haushaltsplanaufstellung wird es für den Ergebnishaushalt 2021 über die Änderungsliste nur noch Planänderungen für unvorhersehbare bzw. unvermeidbare besondere Entwicklungen seit dem Eckdatenbeschluss (z.B. für weitergehende Zuschussanträge) oder für Ereignisse mit erheblicher finanziellen Auswirkungen (z.B. Auswirkungen des Haushaltserlasses 2021) geben.

Für den weiteren Planungsverlauf besteht folgender Zeitplan:

19.11.2020

Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024 in den Gemeinderat

01.12.2020 - 03.12.2020

Haushaltsplanberatungen für das Haushaltsjahr 2021

16.12.2020

Verabschiedung des Haushaltsplans 2021 und der Mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2024 im Gemeinderat